FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE

Stellungnahme zum EU-ETS: Biochar als vollwertige Entnahmetechnologie zulassen und fehlende Lenkungswirkung bei Einbezug von thermischen Altholzverbrennungsanlagen in den EU-ETS

Kontakt: Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.
Thomas Schliermann
Schliermann@bioenergie.de
Lobbyregisternummer: R000788

Datum: 05.10.2026

Das Wichtigste in Kürze

Berücksichtigung von BCR (Biochar Carbon Removal) als vollwertige CO2-Entnahmetechnologie
Der Vorschlag zur Einbeziehung von CO_2-Entnahmentechnolgien sollten neben BioCCS und DACCS auch Biochar (Pflanzenkohle) umfassen. Die wissenschaftliche Grundlage für die Dauerhaftigkeit der Kohlenstoffspeicherung in Biochar ist in vielen Studien nachgewiesen. Diese wissenschaftliche Einschätzung war die Grundlage für die Entscheidung der EU-Kommission, Zertifizierungsmethoden für BCR im Rahmen des Carbon Removal and Carbon Farming Regulation (CRCF) anzunehmen und wurde nun im Impact-Assessment der EU-Kommission zum ETS bestätigt. Es gibt keine wissenschaftliche Begründung, BCR vom EU ETS auszuschließen. Das Impact Assessment zum ETS bestätigt, dass Biochar Kohlenstoff über Jahrhunderte und mehr als stabilen, inerten Feststoff speichert.

Herausnahme von Altholzverbrennungsanlagen aus dem EU-ETS
Die CO_2-Bepreisung des fossilen Anteils bei der Altholzverbrennung führt zu unverhältnismäßigen CO_2-Kosten für diese Anlagen und damit für die daraus gewonnene Wärme, während die Bepreisung keine Lenkungswirkung zur Reduzierung des fossilen Anteils in Altholz hat. Die energetische Altholznutzung sollte deshalb aus dem Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels (EU-ETS) ausgenommen werden.
Zudem sollten den Mitgliedsstaaten keine Ausnahmen von den EU-Regelungen zur Behandlung von Altholz-Verbrennungsanlagen ermöglicht werden, so dass keine wettbewerblichen Verzerrungen auftreten.
Für den Fall einer Einführung der CO_2-Bepreisung für die Altholzverbrennung im Rahmen des EU-ETS ist eine effektive alternative rechtliche Regelung erforderlich, die es thermischen Altholzverwertungsanlagen ermöglicht, die CO_2-Kosten an die Abfallerzeuger oder die in deren Auftrag handelnden Akteure weiterzugeben.

Berücksichtigung von BCR (Biochar Carbon Removal) als vollwertige Entnahmetechnologie neben DACCS und BioCCS

Der Fachverband Holzenergie (FVH) begrüßt ausdrücklich, dass die EU-Kommission mit ihrem im Juli vorgelegten Reformvorschlag erstmals gezielt finanzielle Mittel des EU ETS für die Beschaffung permanenter CO_2-Entnahmen bereitstellt. Die herausragende Bedeutung dieses Schritts hin zu einem Emissionshandelssystem hin zur Klimaneutralität soll hier ausdrücklich unterstrichen werden.

Aus Sicht des FVH muss jedoch die Ausgestaltung dieses wichtigen Instruments dahingehend entscheidend und zwingend verbessert werden, dass die aktuell zentrale und vor allem marktreife Entnahmetechnologie BCR (Biochar Carbon Removal) – neben den bereits aufgenommen Technologien DACCS (Direct Air Carbon Capture and Storage) und BioCCS (Bioenergy with Carbon Capture and Storage) – ebenfalls berücksichtigt wird. Es muss eine volle Technologieneutralität aller als im CRCF (Carbon Removal and Carbon Farming Regulation) anerkannten und als permanent zertifizierter Entnahme-Technologien DACCS, BioCCS und eben auch BCR hergestellt werden.

Die Wissenschaft legt keinen Ausschluss von BCR nahe – im Gegenteil. Dies wird durch die entsprechende Einbindung im CRCF und auch in den Assessment-Dokumenten zur ETS-Reform bestätigt. Es ist zu begrüßen, dass weitere Technologien erforscht, weiterentwickelt und vorangetrieben werden; es ist aber keine Lösung bei der vorhandenen zeitlichen Dringlichkeit, eine real vorhandene marktreife CO_2-Entnahmetechnologie auf der anderen Seite auszulassen, die gesichert und schon jetzt einen großen Hebel für die CO_2-Entnahmen erbringen könnte. Aufgrund der Dringlichkeit beim Klimaschutz und um frühzeitig den Hochlauf von CO_2-Entnahmetechnolgien anzureizen, sollte der Beginn der Auktionen von 2031 auf 2029 vorgezogen werden.
Von einer unbegründeten regulatorischen Verkomplizierung zwischen CRCF und ETS ist abzusehen und eine unnötige Verteuerung der Entnahmen durch Ausschluss von BCR entgegenzuwirken.

Konkret müssen aufgrund der zeitlichen Ausgestaltung und der nötigen Einbeziehung von BCR nach Einschätzung des FVH folgende Änderungen (COM(2026) 616 final) in Artikel 9c erfolgen:

Vorschlag

Article 9c

Domestic permanent carbon removals

1. The Union-wide quantity of allowances referred to in Article 9 shall be increased by 250 million allowances. Those allowances shall be made available to the Commission to auction them from ~~**2031**~~ **2029** to 2040 to generate revenues for the purchase of an equivalent amount of domestic permanent carbon removal units generated by BioCCS, ~~**and**~~ DACCS **and BCR** activities under Regulation (EU) 2024/3012 of the European Parliament and of the Council*. The Commission shall purchase those removals units prioritising a portfolio of cost-effective, high-integrity projects with payment upon delivery of the certified units.

Weitergehende Erläuterungen zum Entnahme-Instrument des BCR (Biochar) im Zusammenhang mit dem ETS finden sich im Positionspapier des Bundesverbands Pflanzenkohle.

Herausnahme von Altholzverbrennungsanlagen aus dem EU-ETS

Das nun vorgelegte Reformdokument zum Europäischen Emissionshandel EU-ETS (COM(2026) 616 final) sollte so geändert werden, dass Altholzverbrennungsanlagen dauerhaft aus dem EU-ETS herausgenommen werden.

Die Ausnahme soll unionsweit gelten und darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass einzelne Mitgliedstaaten Altholzverbrennungsanlagen unmittelbar oder mittelbar in nationale Emissionshandelssysteme einbeziehen.

Begründung:

1. **Das Verursacher- und Internalisierungsprinzip des Emissionshandels funktioniert bei Altholzverbrennungsanlagen nur eingeschränkt.** Der Emissionshandel internalisiert CO_2-Kosten und soll diese über Preissignale letztlich denjenigen wirtschaftlichen Entscheidungen zurechnen, die die Emissionen verursachen.
 Bei Altholzverbrennungsanlagen liegt die entscheidende Ursache für die fossilen CO_2-Emissionen jedoch bereits vorgelagert. Der Anlagenbetreiber kann die Zusammensetzung der angelieferten Altholzfraktion dagegen nur sehr begrenzt beeinflussen.
 Bei der Verbrennung von Altholz stellt sich die Situation hinsichtlich der Sortierung anders dar als bei Siedlungsabfällen. Während bei Siedlungsabfällen eine verbesserte Sortierung durchaus einen Unterschied bewirken kann, ist dies bei Altholzanlagen so nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, unzerkleinertes Altholz, das (nahezu) keine fossilen Bestandteile enthält (z. B. Paletten oder Holzverpackungen, die lediglich mechanisch bearbeitet wurden – Altholzkategorie A1), bestmöglich von anderem Altholz mit fossilen Anteilen (Möbel, Bauholz, Fenster usw. – Kategorien A2–A4) zu trennen. Dennoch verbleiben diese fossilen Anteile im sortierten Altholz; nach der Zerkleinerung dient dieses Material als wichtiger Brennstoff für große Biomasseanlagen. Insgesamt machen alle Altholzkategorien (A1–A4) mehr als die Hälfte des in größeren deutschen Biomasseanlagen eingesetzten Brennstoffs aus.

2. **Die Erzielung einer Lenkungswirkung durch verursachungsgerechte Kostenwälzung ist faktisch kaum möglich.** Dies ist insbesondere für private Altholzverbrennungsanlagen zutreffend. Die Wälzmöglichkeit der Altholzverbrennungsanlagen zu vorgelagerten Abfallbetrieben ist faktisch stark eingeschränkt; dies kann im schlechtesten Fall dazu führen, dass Anteile von nicht vollumfänglich für die stoffliche Verwertung geeignete stärker belastete Altholzströme dennoch regelwidrig stofflich genutzt werden.
 Zudem ist die Weitergabe des CO_2-Preissignals an diejenigen, die den fossilen Kohlenstoff in den Wirtschaftskreislauf einbringen, bei Abfällen wie Altholz nicht möglich. So hat der Altholzanlagenbetreiber keine Einflussmöglichkeit auf das Produktdesign von Möbeln oder anderen Holzprodukten, also den Ausgangsort des fossilen Anteils am Altholz. Eine Lenkungswirkung auf z.B. fossilfreie Beschichtungen, Kleber oder Möbelbestandteile wird mit einem CO2-Preis auf thermische Altholzverwertung nicht erreicht. Klimapolitische Instrumente sollten stärker am Anfang des Produktlebenszyklus ansetzen – etwa bei Produktgestaltung, Materialwahl, Herstellerverantwortung, Wiederverwendung und Recycling.

3. **Besonders problematisch ist die kollaterale Verteuerung der Fernwärme als Konsequenz faktisch fehlender Kostenweitergabemöglichkeit der Altholzverbrennungsanlagen an die Verursacher.** Die Abfallbehandlung ist der primäre, ohnehin erforderliche Vorgang; die anschließende Wärmeauskopplung ist eine Effizienzmaßnahme. Werden die ETS-Kosten mangels

Weitergabemöglichkeit an den Altholzverursacher auf die erzeugte Energie und Wärme gewälzt, verteuert sich die Fernwärme, obwohl die Wärmeauskopplung die CO_2-Emissionen der Abfallverbrennung nicht verursacht. Gerade Anlagen, die die entstehende Energie besonders umfassend für Fernwärme nutzbar machen, erleiden dadurch im Wärmemarkt Wettbewerbsnachteile.

Daraus entsteht ein **Zielkonflikt mit der europäischen Wärmewende.** Die Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791, insbesondere Art. 26, und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001, insbesondere Art. 24, zielen auf die Transformation von Fernwärmesystemen und die stärkere Nutzung geeigneter Wärme- und Abwärmepotenziale. Eine ETS-Regelung, die die wirtschaftliche Nutzung der bei notwendiger Abfallbehandlung anfallenden Wärme verteuert und Investitionen in Wärmeauskopplung und Wärmenetze beeinträchtigt, erzeugt einen regulatorischen Zielkonflikt.

Vorschlag

1. Altholzverbrennungsanlagen sollten vom neuen Tatbestand für thermische Abfallbehandlung in Anhang I ausgenommen werden,
2. genauso wie bei der vorgesehenen stufenweisen Abgabepflicht nach Art. 12a.
3. Weiterhin werden Altholzverbrennungsanlagen von einer möglichen nationalen vorübergehenden Opt-out Möglichkeit nach Art. 12b dauerhaft ausgenommen.

Nach Ansicht des Fachverband Holzenergie kann dies in folgender Weise umgesetzt werden:

ANNEX I to Amending Directive 2003/87/EC (COM(2026) 616 final):

(c) the table is amended as follows:

viii) the following rows are added:

Waste incineration and waste co-incineration From 1 January 2031, disposal or recovery of waste in waste incineration plants or in waste co incineration plants as defined under Article 3(40) and 3(41) of Directive 2010/75/EU of the European Parliament and of the Council for non hazardous waste with a capacity exceeding 3 tonnes per hour, excluding chemical recycling. **By way of derogation from the first paragraph of this Article, waste wood incineration is permanently excluded.**	Carbon dioxide

Amending Directive 2003/87/EC (COM(2026) 616 final):

Article 12a

Phase-in of requirements for waste incineration and waste co-incineration

Waste incineration and waste co-incineration installations that become subject to the system from 2031 shall be liable to surrender allowances according to the following schedule:

(a) 25% of verified emissions reported for 2031 that would be subject to surrender requirements in accordance with Article 12;
(b) 50% of verified emissions reported for 2032 that would be subject to surrender requirements in accordance with Article 12;
(c) 75 % of verified emissions reported for 2033 that would be subject to surrender requirements in accordance with Article 12;
(d) 100% of verified emissions reported for 2034 and each year thereafter in accordance with Article 12.

By way of derogation from the first paragraph of this Article, Member States may exempt waste incineration and waste co-incineration installations located in outermost regions within the meaning of Article 349 TFEU from the obligation to surrender allowances until 31 December 2035.

By way of derogation from the first paragraph of this Article, waste wood incineration is permanently excluded.

Article 12b

Opt-out for waste incineration and co-incineration

1. By way of derogation from Articles 12 and 12a, the competent authority of a Member State may exempt installations under the activity 'Waste incineration and waste co incineration' referred to in Annex I, from the obligation to surrender allowances for the emissions of a given reference year up to 2035, provided that the Member State demonstrates that at least two out of the following three conditions are met:

(a) The Member State concerned has a national carbon tax in force for the emissions of the years 2031 to 2035, covering the activity referred to in in Annex I; the national law setting the tax rates applicable for the years 2031 to 2035 has, by the date of notification in accordance with 31July 2029, entered into force; for the reference year, the national carbon tax of the Member State concerned effectively paid by that regulated entity is higher than the average auction clearing price of the emissions trading system established under this Chapter, adjusted for the gradual phase-in for the sector in accordance with Article 12a; the Member State concerned shall notify the Commission of any subsequent change to the national carbon tax;

(b) The Member State concerned has the policies in place to achieve the targets under Article 11(2)(d) and (e) of Directive 2008/98/EC and is on track to meet those targets;

(c) The Member State concerned has the policies in place to achieve the target under Article 5(5) of Directive 1999/31/EC and is on track to meet that target.

By way of derogation from the first paragraph of this Article, Member States may not exempt waste wood incineration installations.